

schädigungsansprüche mit Ablauf der gesetzten Präklusivfrist ganz peremptorisch aus, und da es in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. September 1834 im ganzen Lande gehörig publicirt sei, so könne eine Einwendung gegen dasselbe nirgends gemacht werden, zumal da auch die Volksbildung so vorgeschritten sei, daß das Verständniß eines so deutlich sprechenden und das Interesse der Landleute so nahe berührenden Gesetzes überall vorausgesetzt werden könne.

- b) Der Staat habe hier aber noch mehr gethan, als die gewöhnliche Gesetzpubliction eintreten lassen, er habe in der Ausführungsverordnung vom 9. November 1838 §. 7 noch besonders auf die Nachtheile, welche die Säumnigen treffen würden, aufmerksam gemacht und die Gerichtsbehörden aufgefordert, durch behufige Anweisung der Ortsgerichtspersonen, Localeinnehmer, Bekanntmachung in Kreis- und Localblättern oder sonst auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, daß die in ihrem Bezirke befindlichen Realbesitzer von den Vorschriften des Gesetzes gehörig in Kenntniß gesetzt und auf die bei deren Nichtbefolgung sie treffenden Nachtheile aufmerksam gemacht würden; auch habe der angezogene Paragraph die Gerichtsbehörden aufgefordert, den Betheiligten die nöthige Anleitung und Erleichterung wegen der Anmeldung zu gewähren. Wenn also hierbei Vernachlässigungen vorgekommen, so sei zwar zu bedauern, daß die gute Absicht der Regierung nicht erreicht worden, aber eine Vertretung könne deswegen dem Staate nicht zur Last fallen.
- c) Wenn dergleichen Versäumnissen, über deren Rechtsnachtheile sich das Gesetz so entschieden ausgesprochen, nachgesehen werde, so müsse dieses auf das Ansehen der Gesetze selbst sehr nachtheilig wirken, zur Unbekümmerniß um die Gesetzesvorschriften führen und zu mancherlei schädlichen Consequenzen Anlaß geben.
- d) Die Steuerentschädigungsangelegenheit sei nunmehr ihrem wünschenswerthen gänzlichen Abschlusse sehr nahe und es werde durch Ansetzung eines neuen Präklusivtermins der definitive Abschluß des Geschäfts noch sehr verzögert und mancherlei Störung herbeigeführt werden.

Die Deputation hat sowohl die von den Petenten angeführten Billigkeitsgründe, als die von der Regierung gegen dieselben geltend gemachten Bedenken reiflich erwogen und ist nach gewissenhafter Abwägung der Gründe für und wider schließlich zu dem Resultate gekommen, sich unter den unten angegebenen Beschränkungen für eine allgemeine Nachfrist hinsichtlich der versäumten Anmeldungen zu erklären.

Diese in ihrem Schlußantrage niedergelegte Meinung motivirt die Deputation mit Folgendem:

C. Motivirung des Schlußantrags der Deputation:

1) Wenn es gleich bei dem ersten Anblicke nicht scheint, als ob den Petenten ein gesetzlicher Anspruch auf nachträgliche Zulassung ihrer Ansprüche zustehe, da sich ein gehörig publicirtes Gesetz auf das entschiedenste über den Verfall dieses Anspruchs erklärt, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Antragsteller in der von dem Gesetzgeber selbst kundgegebenen Meinung Einiges für sich haben, was ihre Vernachlässigung gewissermaßen entschuldigt. Man geht, um dieses zu erläutern, auf den Ursprung jener

Präklusivbestimmung zurück. Das in Gemäßheit des Landtagsabschieds vom 30. October 1834 den Ständen vorgelegte Königliche Decret vom 5. Mai 1837 schlägt vor, eine doppelte sächsische Frist nach Publication des die Steuerentschädigung betreffenden Gesetzes als Präklusivfrist für die Anmeldungen zur Entschädigung festzusetzen. Die ständische Schrift vom 7. October 1837 sagt hierzu, daß man mit einem Anmeldezeitraum von mindestens 3 Monaten einverstanden sei, jedoch den Tag des Ablaufes der Frist genau bestimmt zu wissen wünsche, auch die peremptorische Eigenschaft der Anmeldefrist bloß auf die Anmeldung selbst, nicht auf die damit verknüpften Formen bezogen sehen wolle, zu deren Nachbringung die Kreissteuerräthe anderweite peremptorische Fristen setzen möchten, und man bevortworte diese Nachsicht wegen der Form der Anmeldung zum Besten der „armen und weniger unterrichteten“ Landleute. In Rücksicht auf Letztere stellt die ständische Schrift zugleich den Antrag (wörtlich): „die gerichtsobrigkeitlichen Behörden mit behufiger Anweisung zu versehen, dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirke befindlichen Realbesitzer von dem Gesetze und dessen von ihnen zu beobachtenden Vorschriften über die Anmeldung gehörig in Kenntniß gesetzt werden, auch denjenigen Interessenten, welche sich diesfalls an sie wenden, die nöthige Unterstützung und die Aufnahme der Anmeldungen zur Registratur nicht zu versagen und sodann diese, so wie die von den Gerichtsuntergebenen bei ihnen eingereichten sonstigen Anmeldungen innerhalb der bestimmten Frist an den Kreissteuerrath zu befördern.“ Das Königliche Decret vom 26. October 1837 genehmigt die in der vorgedachten ständischen Schrift enthaltenen Wünsche und Anträge durchgängig. Mithin waren die gesetzgebenden Gewalten über die diesfalls zu nehmenden Maaßregeln einverstanden. Dieses Einverständnis ging dahin, daß wegen der Wichtigkeit, welche die Bestimmungen des Gesetzes für Alle, die es angeht, haben, die Realbesitzer der einzelnen Gerichtsbezirke außer der gewöhnlichen Gesetzespubliction noch besonders durch ihre Gerichtsbehörden von dem Gesetze Kenntniß erhalten und auf die Nachtheile, welche die Nichtbeobachtung seiner Vorschriften mit sich führt, aufmerksam gemacht, auch bei der Anmeldung selbst von ihren Behörden unterstützt werden sollten. Durch diesen kundgegebenen Willen des Gesetzgebers haben die Realbesitzer einen Anspruch auf besondere Unterrichtung und Unterstützung durch ihre Gerichtsbehörden bezüglich ihrer Anmeldung erlangt. Um diesem Anspruch zu genügen, stellte §. 7 der Ausführungsverordnung vom 9. November 1838 folgende Bestimmung auf (wörtlich):

„Da die Unterlassung oder Verspätigung des Anmeldens nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes §. 3 ohne weiteres den Verlust des Rechts auf Entschädigung nach sich zieht, so werden die gerichtsobrigkeitlichen Behörden zu möglichster Abwendung dieses Nachtheils auch ihrerseits thätlich mitwirken, und daher hiermit aufgefordert, durch behufige Anweisung der Ortsgerichtspersonen, Localeinnehmer, durch Bekanntmachung in Kreis- und Localblättern oder sonst auf zweckmäßige Weise dafür Sorge zu tragen, daß die in ihrem Bezirke befindlichen Realbesitzer von dem Gesetze und den über die Anmeldung von ihnen zu beobachtenden Vorschriften gehörig in Kenntniß gesetzt und auf die sie außerdem treffenden Nachtheile aufmerksam gemacht werden, auch denjenigen Betheiligten, welche sich deshalb an sie wenden, die nöthige Anleitung und Unterstützung, so wie die Aufnahme der Anmeldung zur Registratur nicht zu versagen, und sodann diese, so wie die von den Gerichtsuntergebenen bei ihnen eingereichten sonstigen Anmeldungen, auf welche der Tag der Abgabe an die Obrigkeit genau zu bemerken ist, innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist an den be-